



1. Juni 2021

Bewilligung für temporäre Plakate auf Privatgrund in Kloten

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund einer Motion von Gemeinderat Philipp Alex Gehrig beauftragte das Parlament am 11. Mai 2021 den Stadtrat, eine pauschale Bewilligung zu erteilen, damit temporäre Plakate auf Privatgrundstücken in Kloten ohne Gesuch an die Stadt Kloten für max. 6 Wochen aufgestellt werden können.

Grundlage

Alle Werbeformen und andere Ankündigungen in Schrift, Bild, Ton usw. die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, gelten gemäss Art. 95 der Signalisationsverordnung des Bundes (SSV) als Strassenreklamen und sind bewilligungspflichtig (Art. 99 SSV). Art. 96 und Art. 97 regeln grob die verbotenen Bereiche von Strassenreklamen.

Die kantonale Signalisationsverordnung (741.2) des Kantons Zürich regelt die Zuständigkeit für die Erteilung von Strassenreklamen:

Für den Vollzug des Bundesrechts über die Strassenreklamen sind zuständig

- a) die Direktion für Soziales und Sicherheit im Bereich der Autobahnen und Autostrassen;*
- b) die Gemeindebehörden im Bereich der übrigen Strassen.*

Art. 66 der Polizeiverordnung der Stadt Kloten (PoIV) entspricht diesen Grundlagen des Bundes und des Kantons Zürich:

Es ist untersagt ohne behördliche Genehmigung auf öffentlichem oder privatem Grund oder Eigentum Plakate, Reklamen, Transparente, Anzeigen, Lichtreklamen und Ähnliches anzubringen. Der Auftraggeber des Werbematerials ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften besorgt zu sein.

Bewilligung des/der Grundstückeigentümers/in muss vorhanden sein

Mit der pauschalen Bewilligung der Stadt Kloten für das befristete Aufstellen von Plakaten auf Privatgrund in Kloten, entfällt das Einreichen eines Gesuchs an die Stadt Kloten. Der/die Auftraggeber/in der temporären Plakate muss jedoch die Bewilligung des Grundstückeigentümers oder der Grundstückeigentümerin einholen.

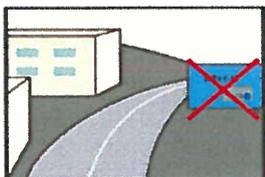
Dauer

Max. 6 Wochen.

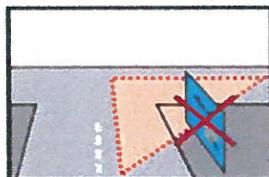
Diese 6 Wochen beinhalten das Aufstellen, der Aushang und das vollständige Entfernen der Plakate (inkl. Ständer). Für Plakatträger, welche bestehen bleiben, muss eine Baubewilligung vorhanden sein.

Auflagen

- Keine Plakate/Reklame **auf öffentlichem Grund** (ausser bei periodischen, kommunalen Wahlen auf Stadtplatz und Stadthauswiese gemäss den städtischen Vorgaben).
- Das Einverständnis der privaten Grundeigentümer muss dem/der Auftraggeber/in vorliegen.
- Keine Standorte im Bereich von Verzweigungen, Kreiseln, Engpässen, Fussgängerstreifen, Signalen, unübersichtlichen Kurven und Sichtzonen.

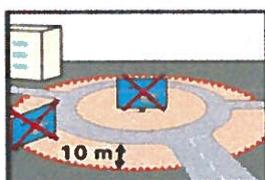


Art. 96 Abs. 1 lit. a SSV,
SN 640 273a

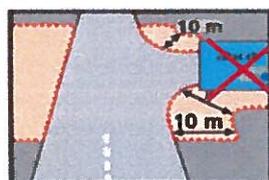


Art. 96 Abs. 1 lit. a SSV,
SN 640 273a

In Sichtzonen

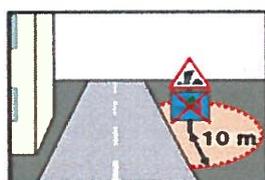


Art. 6 Abs. 1 SVG

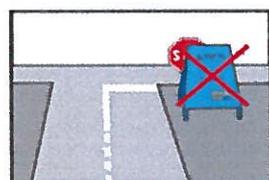


SN 640 273a

Bei Kreiseln und Verzweigungen

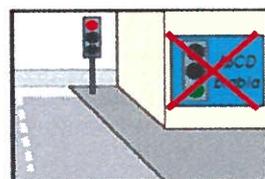


Art. 6 Abs. 1 SVG,
Art. 97 Abs. 1 SSV

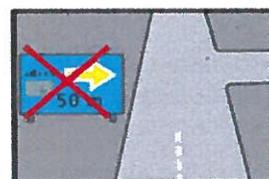


Art. 96 Abs. 1 lit. d SSV

An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe (beachte Art. 97 SSV)



Art. 96 Abs. 1 lit. c SSV



Art. 96 Abs. 2 lit. d SSV

Mögliche Verwechslung mit Markierungen oder Signalen.

Als Wegweiser / mit Signalen oder wegweisenden Elementen



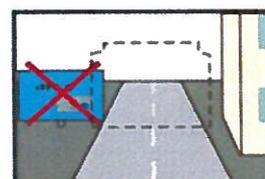
Art. 96 Abs. 1 lit. a SSV



Art. 96 Abs. 1 lit. b SSV

Bei Fussgängerstreifen

Behinderung der Fussgänger auf Verkehrsflächen für Fussgänger



Art. 96 Abs. 2 lit. a SSV



Art. 6 Abs. 1 SVG,
Art. 96 Abs. 1 SSV

Eindringen in das Lichtraumprofil der Strasse (VSS-Norm)

Über die Fahrbahn gespannt

Strassenabstandsvorschriften

Im Bereich der Fahrbahn muss folgender Mindestabstand vom Fahrbahnrand eingehalten werden:

2.00 m bis	2 m ² Plakatfläche
3.00 m bis	7 m ² Plakatfläche
4.00 m bis	14 m ² Plakatfläche
6.00 m bis	20 m ² Plakatfläche
10.00 m über	20 m ² Plakatfläche

- Das Anschlagen von Plakaten an öffentlichen Mauern, Bäumen, Telefonstangen usw. ist verboten.
- Die Plakate müssen sicher und sturmfest angebracht werden.
- Die gesetzlichen Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes sowie der Signalisationsverordnung müssen eingehalten werden. Die Strassenreklame darf keine Sichtbehinderung darstellen und/oder den Verkehr gefährden bzw. ablenken. Bei Nichteinhalten der Vorschriften und/oder Sichtbehinderung/Gefährdung durch die Plakate, wird die Stadtpolizei Kloten nebst einer allfälligen Verzeigung den Aufwand bezüglich Ermahnung, evtl. Entfernung, etc. dem/der Auftraggeber/in der Plakate in Rechnung stellen.
- Anordnungen von der Polizei und weiteren Vollzugsorganen der öffentlichen Hand sind umgehend zu befolgen und haben Priorität.
- Die Plakate dürfen keine ehrverletzenden oder rassendiskriminierenden Inhalte im Sinne des StGB beinhalten. Zudem weisen wir auf die Impressumspflicht hin.
- Das Plakat muss übersichtlich und mit kurzem Text in grosser Schrift gestaltet sein. Die Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenkenden darf nicht beeinträchtigt werden.
- Diese pauschale Bewilligung gilt bis auf Widerruf bzw. wenn gesetzliche Vorschriften eine Änderung erfordern.
- Die Stadt Kloten lehnt die Haftung für Unfälle, Schäden und jegliche Ansprüche ab, die mit der temporären Strassenreklame sowie Aushang/Aufstellen der Plakate in irgendeinem Zusammenhang stehen.
- Widerhandlungen gegen diese Bewilligung/Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft. Art. 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Freundliche Grüsse

STADT KLOTEN

Thomas Grädel
Leiter Sicherheit



Denise Bastianello
Leiterin Sicherheit Stv.

Mitteilung an:

- Alle Ortsparteien der Stadt Kloten
- Stadtrat
- Verwaltungsdirektor
- Bereichsleiterin E+S
- Leiter Marketing und Kommunikation
- Baupolizei
- Stadtpolizei Kloten